

Fachgebiet  
Sturmversicherung

Thema  
Haftung des Grundstückseigentümers für einen Sturmschaden  
Auf das Nachbargrundstück umgestürzter Baum (§ 106 Abs. 2 Satz 2 BGB analog)

#### Grundlagen

Fällt ein Baum ohne Verschulden des Grundstückseigentümers auf ein Nachbargrundstück und verursacht hier einen Schaden, scheidet eine Verantwortlichkeit des Eigentümers des Baumes nach den §§ 823 ff. BGB mangels Verschuldens aus. In Betracht kommt jedoch ein Entschädigungsanspruch des Nachbarn in analoger Anwendung des § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB. Danach kann ein Grundstückseigentümer, der eine wesentliche Beeinträchtigung seines Grundstücks durch eine ortsübliche Benutzung des Nachbargrundstücks zu dulden hat, vom Nachbarn einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn die Einwirkung für ihn eine unzumutbare Beeinträchtigung bedeutet. Da unter die Vorschrift Grenzüberschreitungen von größeren festkörperlichen Gegenständen grundsätzlich nicht fallen, wird in Rechtsprechung und Schrifttum ein Ausgleichsanspruch analog § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB aufgrund des nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses zugebilligt (vgl. Palandt, BGB, 62. Aufl., § 906 BGB, Randnr. 4 m. w. N.). Der Eigentümer des Grundstücks, von dem die Einwirkungen ausgehen, muß jedoch Störer i. S. des § 1004 BGB sein. Die Beeinträchtigung muß daher wenigstens mittelbar auf den Willen des Eigentümers zurückgehen. Beruht die Beeinträchtigung ausschließlich auf Naturkräften, ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshof der Tatbestand des § 1004 BGB nicht erfüllt. Durch Naturereignisse ausgelöste Störungen sind dem Eigentümer eines Grundstücks nur dann zuzurechnen, wenn er sie durch eigene Handlungen ermöglicht hat oder wenn die Beeinträchtigung durch ein pflichtwidriges Unterlassen herbeigeführt worden ist (BGH, VersR 99, 1139: Brandschaden; BGH, VersR 86, 687: Einwachsen von Wurzeln eines Baumes in die Abwasserleitung des Nachbargrundstücks; BGH, VersR 93, 609: Von Gartenteich ausgehender Froschlärm).

Werden durch Sturmeinwirkung Bäume entwurzelt und auf das Nachbargrundstück geschleudert, kommt eine Störereigenschaft des Grundstückseigentümers nach der Rechtsprechung grundsätzlich nicht in Betracht, wenn die Bäume ordnungsgemäß angepflanzt und aufgezogen wurden und widerstandsfähig waren. Anders kann die Sachlage jedoch eingeschätzt werden, wenn die von dem Grundstückseigentümer unterhaltenen Bäume infolge Krankheit oder Überalterung ihre Widerstandskraft eingebüßt haben (BGH, VersR 1993, 844).

#### Aktuelles

Das OLG Düsseldorf hat in einem Urteil vom 15.1.2002 (VersR 2003, 74) eine Störereigenschaft des Grundstückseigentümers in einem ähnlichen Fall bejaht. Bei Windstärke 7 bis 8 Beaufort brach die Krone einer auf einem Grundstück in Grenznähe zum Nachbargrundstück stehenden Silberweide ab und stürzte auf das Gebäude des Nachbarn. Obwohl eine Krankheit oder Überalterung des Baumes nicht konkret festgestellt wurde, bejahte das Gericht (aaO) eine analoge Anwendung des § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB allein mit der Begründung, ein gesunder Baum würde einem Sturm der Stärke 7 bis 8 Beaufort, wie er hier geherrscht habe, standgehalten haben. Da es sich um einen Katastrophenort gebracht habe, sei es gerechtfertigt, die auch von Billigkeitsgesichtspunkten geprägte analoge Anwendung des § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB im vorliegenden Fall Platz greifen zu lassen.

#### Eigene Ansicht

Bei der Entscheidung des OLG Düsseldorf (aaO) wird verkannt, daß der bloße Umstand des Eigentums an dem Grundstück, von dem die Einwirkung ausgeht, nicht die Störereigenschaft darstellt. Nur wenn festgestellt wird, daß eine Beeinträchtigung vorliegt, welche wenigstens mittelbar auf den Willen des Eigentümers zurückgeht, ist dieser als Störer anzusehen. Es müssen mithin Umstände vorliegen, auf die grundsätzlich der Eigentümer Einfluß nehmen konnte, wie z. B. das ordnungsgemäße Anpflanzen, Aufziehen und Unterhalten von Bäumen auf seinem Grundstück. Eine fehlerhafte Unterhaltung der Bäume kann jedoch nicht festgestellt werden, wenn ein gesunder Baum

lediglich aufgrund der Stärke eines Sturms zu Fall kommt. Vielmehr liegt in einem derartigen Fall ein von niemandem zu beherrschendes Naturereignis vor, welche eine Haftung des Grundstückseigentümers nicht begründen kann.

(vgl. zur Gesamtproblematik: R.-J. Wussow, Sturmschäden im Versicherungs- und Haftpflichtrecht, VersR 2000, 679)